

# Amtliche Satzung



## Vereinssatzung des OTC „Im Mühlwoog“ e. V.

---

Geändert durch die Mitgliederversammlungen am:  
23.07.1993  
25.05.2018

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck des Vereins .....	3
§ 2 Name, Sitz und Farben des Vereins, Geschäftsjahr .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Beiträge und Gebühren .....	6
§ 7 Organe des Vereins .....	7
§ 8 Der Vorstand .....	7
§ 9 Die Mitgliederversammlung .....	8
§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	9
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	10
§ 12 Beurkundung von Beschlüssen – Niederschriften .....	11
§ 13 Satzungsänderung .....	11
§ 14 Vermögen .....	11
§ 15 Vereinsauflösung .....	12
§ 16 Datenschutz .....	11



## **§ 1 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportverbandes.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
  - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers,
  - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften, Turnieren und Punkterunden,
  - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

## **§ 2 Name, Sitz und Farben des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 01.11.1977 gegründete Verein führt den Namen „Otterberger Tennis-Club Im Mühlwoog“ und hat seinen Sitz in Otterberg. Die Vereinsfarben sind „schwarz-weiß“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumdete Tennisfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teil.
- (5) Passive Mitglieder beteiligen sich nicht am Sportbetrieb des Vereins. Sie haben sonst die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Clubhaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze und Trainingseinrichtungen des Vereins unter Beachtung der Spiel- und Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu nutzen.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) die Beiträge und Gebühren entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des lfd. Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Wirksam ist der neue Mitgliederstand frühestens ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Übertritt vom passiven in den aktiven Mitgliederstand ist jederzeit möglich, muss aber dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Vorstand entscheidet über den Beginn des neuen Mitgliederstandes und teilt diese Entscheidung dem Mitglied unverzüglich mit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres ist einzuhalten. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann nur am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

- (6) Der Ausschluss kann erfolgen,
- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung gegen die Beitrags- und Gebührenordnung verstößt.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die beabsichtigte Ausschließung schriftlich mitzuteilen; somit besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung über die erhobenen Vorwürfe. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt sofort (Datum des Poststempels).
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach der Beschlussmitteilung beim Vorstand vorliegen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag sowie sonstige Gebühren und Beiträge. Diese werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist bis zum 01.01. des Geschäftsjahres vom Vorstand zu beschließen und behält so lange ihre Gültigkeit bis diese durch den Vorstand geändert wird.
- (3) Eine Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung muss in der nächsten Mitgliederversammlung kundgetan werden.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- 1.) der Vorstand,
  - 2.) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftführer/in,
  - d) dem/der Kassenwart/in,
  - e) dem/der Sportwart/in,
  - f) dem/der Sportstättenbetreuer/in,
  - g) dem/der Pressewart/in,
  - h) dem/der Wirtschaft- und Veranstaltungswart/in,
  - i) dem/der Mitgliedswart/in.

Die Vorstandsmitglieder (a-e) müssen zwingend gewählt werden. Voraussetzung ist die Volljährigkeit. Sollten es besondere Umstände erfordern, kann ein Vorstandsmitglied (a-e) einen weiteren Posten (f-i) im Vorstand kommissarisch übernehmen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist geschäftsfähig, solange mindestens die Vorstandsmitglieder (a-e) im Amt sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000€ belasten und für Dienst- und Pachtverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über 500€ bedürfen der Unterschrift der Kassenwartin/des Kassenwartes und dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (8) Der Spielbetrieb untersteht dem/der Sportwart/in.



- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat lediglich eine Stimme.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen und findet im Vereinsheim statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.



- (3) Der ausschließlichen Erledigung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
1. Jahresbericht durch den/die 1. Vorsitzende(n)
  2. Bericht des Sportwarts
  3. Bericht des Kassenwarts
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstands
  6. Vorstandswahlen
  7. Satzungsänderungen
  8. Erledigung von Anträgen zur Tagesordnung

Die jährliche Entlastung des gesamten Vorstandes, wobei der/die 1. Vorsitzende und der Kassenwarte einzeln zu entlasten sind sowie die Neuwahlen des Vorstandes alle zwei Jahre, finden durch die Mitgliederversammlung statt.

- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierzu ist er verpflichtet:
- wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
  - Der Vorstand dies für notwendig hält.
  - Wenn sich die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins so verschlechtert haben, dass eine Fortführung der Vereinstätigkeit gefährdet erscheint.

In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Wahl des Vorstandes
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.  
Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Beschluss des Haushaltsplanes.

- (5) Beschluss der Spiel- und Platzordnung.
- (6) Überwachung der vom Vorstand erstellten Beitrags- und Gebührenordnung.
- (7) Beschluss der Hausordnung für das Clubhaus.
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider benennt der/die 1. Vorsitzende einen Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.  
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anrät, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen – Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (2) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst die von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Otterberg zu sportfördernden Zwecken.

## § 16 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, --
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet der geschäftsführende Vorstand.

Otterberg, den 25. Mai 2018

